

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/16792

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16792, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16529** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

22 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16726

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16726, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – **Enthaltungen?** – **Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/16727

zweite Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/16727, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/16727 und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die CDU und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das sind dann SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

24 Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16728

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 5*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16728 an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

25 Gesetz zu dem Sechsten Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem

Anlage 5

Zu TOP 24 – „Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds“ – zu Protokoll gegebene Rede

vertreten durch den Ministerpräsidenten, einbezogen. Hierdurch billigen die Parteien die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds. Die Zuordnungsvereinbarung ist Anlage zum Gesetzentwurf.

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Paderborner Studienfonds aufgelöst. Das Land setzt mit dem Gesetz den Kabinettsbeschluss vom 23. April 2002 sowie die Empfehlung des Landesrechnungshofs um. Der Landesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme zu den Schul- und Studienfonds aus dem Jahr 2001 in rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht Reformbedarf festgestellt.

Der Paderborner Studienfonds ist einer von ehemals insgesamt sechs Schul- und Studienfonds in Nordrhein-Westfalen. Mit dem Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) wurden bereits vier Schul- und Studienfonds aufgelöst. Nach Auflösung des Paderborner Studienfonds verbleibt als einziger der Haus Büren'sche Fonds. Die Auflösung des Büren'schen Fonds wird ebenfalls in einem separaten Verfahren angestrebt.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Auflösung des Vermögens des Paderborner Studienfonds haben das Land und das Erzbistum Paderborn einvernehmlich entschieden, das gesamte Vermögen des Fonds auf Einrichtungen der Katholischen Kirche zu übertragen. Im Gegenzug werden die bisherigen Instandsetzungsrückstände und künftige Folgekosten durch die Einrichtungen der Katholischen Kirche übernommen. Zusätzlich haben die Parteien zugunsten des Landes Regelungen eines nachträglichen Ausgleichs vereinbart. Demnach werden Verfügungen über das Grundvermögen unter den Vorbehalt der Zustimmung des Landes gestellt. Der Zustimmungsvorbehalt ist durch einen Rückübertragungsanspruch abgesichert. Zudem ist eine Entschädigungsklausel für den Fall der Veräußerung oder Überlassung von Vermögensbestandteilen durch das Erzbistum an Dritte enthalten.

Im Rahmen der Auflösung ist ein Informationsaustausch sowie eine Einbeziehung der Nutzungsberechtigten des Grundvermögens des Paderborner Studienfonds erfolgt. In diesem Zusammenhang konnten klärungsbedürftige Punkte mit der Stadt Paderborn einer Lösung zugeführt werden.

Es ist beabsichtigt, die Erbbaurechtsnehmer (der Grundstücke des Grundvermögens, die mit Erbbaurechten belastet sind) über die Auflösung des Fonds zu informieren. Abschließend wird der Heilige Stuhl durch einen sogenannten Austausch von Noten zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch den Apostolischen Nuntius, und dem Land,

